

Selbsterklärung zum Betrieb einer Eigenversorgungsanlage



Angaben zu Eigentümer und Grundstück	
Grundstückseigentümer (Name, Vorname, ggf. Firma) (Straße, Hausnummer) (PLZ; Ort) (Telefon, Fax) (E-Mail)	POSTEINGANG (wird vom Zweckverband ausgefüllt)
Grundstück (PLZ, Ort) (Straße, Hausnummer) (Gemarkung) (Flur) (Flurstück)	
zutreffendes bitte ankreuzen	
<input type="checkbox"/> auf dem o. g. Flurstück befindet sich keine Eigenversorgungsanlage <input type="checkbox"/> auf dem o. g. Flurstück befindet sich eine Eigenversorgungsanlage, welche derzeit nicht betrieben wird <input type="checkbox"/> auf dem o. g. Flurstück befand sich eine Eigenversorgungsanlage, welche vollständig außer Betrieb genommen wurde <input type="checkbox"/> auf dem o. g. Flurstück wird eine Eigenversorgungsanlage betrieben <div style="text-align: right; margin-top: 5px;">seit / ab dem:</div>	
Das Wasser entstammt <input type="checkbox"/> einem Brunnen (Grundwasser) <input type="checkbox"/> einem Gewässer (Oberflächenwasser) <input type="checkbox"/> einer Zisterne (Niederschlagswasser) <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/> sonstige:	Ein Wasserzähler ist vorhanden <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Zählernummer Zählerstand heute m ³ Zähler geeicht bis
Das gewonnene Wasser wird verwendet <input type="checkbox"/> als ausschließliche Wasserquelle auf o. g. Flurstück <input type="checkbox"/> zur Gartenbewässerung <input type="checkbox"/> für Haushaltsinstallationen (Toilette, Waschmaschine, usw.) <input type="checkbox"/> zum Füllen eines Badebeckens <input type="checkbox"/> zur Körperpflege und zum Zubereiten von Lebensmitteln <input type="checkbox"/> als Brauchwasseranlage für gewerbliche Tätigkeiten <input type="checkbox"/> sonstige:	Die Eigenversorgungsanlage wurde bereits angezeigt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar dem <input type="checkbox"/> Gesundheitsamt LRA Greiz am <input type="checkbox"/> Zweckverband TAWEG am <input type="checkbox"/> andere Institution:
Es werden weitere Abnehmer über die EVA versorgt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und zwar:	Die Eigenversorgungsanlage hat eine ständige Verbindung zur <u>trinkwasserführenden</u> Kundenanlage <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> aber jederzeit möglich
Hinweise	
Beachten Sie bitte die umseitig abgedruckten Begriffsbestimmungen und weiteren Hinweise. Der bevollmächtigte Vertreter eines Grundstückseigentümers hat sich durch die Vorlage einer Vollmacht zu legitimieren.	
Ort, Datum _____	<div style="color: red; font-size: 2em; margin-bottom: 5px;">x</div> Unterschrift Grundstückseigentümer bzw. des bevollmächtigten / gesetzlichen Vertreters

Auszug aus der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

§ 3 Begriffsbestimmung (§ 3 Abs. 1 Pkt. 2 Buchstabe c):

Im Sinne dieser Verordnung sind „Wasserversorgungsanlagen“ Anlagen einschließlich der dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung).

§ 13 Anzeigepflichten

- (1) Dem Gesundheitsamt ist schriftlich anzuzeigen:
 1. Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;
 2. die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;
 3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;
 4. der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus;
 5. die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich.
- (4) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert sind, haben den Bestand unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten für Wasserversorgungsanlagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Auszug aus der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes TAWEG (WBS)

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann auf Antrag Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden.
- (5) Die über Eigengewinnungsanlagen im Haushalt verbrauchte Wassermenge ist über einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Brauchwasserzähler zu messen. Der Brauchwasserzähler ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung sind Aufgabe des Grundstückseigentümers und haben nach den Bestimmungen des Zweckverbandes zu erfolgen.

§ 11 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.